



Staatsanwaltschaft Osnabrück

Geschäftsnummer (bitte

NZS

Datum

06.03.2025

Verfügung

1. Vermerk:

In den hiesigen Betäubungsmitteldezernaten werden häufig nicht in Deutschland lebende Ausländer wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, mithin einem Verbrechen, verurteilt.

Nicht selten werden ganz erhebliche Drogenmengen eingeführt, was die Verhängung von Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von über zwei Jahren zufolge hat.

Hierbei handelt es sich um Taten schwerer Betäubungsmittelkriminalität, die in den Ausführungsverordnungen vom 30. Juni 2005 und 16. Dezember 2009, mittlerweile aktualisiert durch die Ausführungsverordnung vom 14. September 2015, bereits besonders aufgeführt werden, sodass ein Absehen von der Vollstreckung gemäß § 456a StPO in der Regel nicht in Betracht kommt.

Andererseits handelt es sich bei den abgeurteilten Tätern in der Regel nicht um die eigentlichen Drogengroßhändler, sondern um Kuriere.

Deshalb wird eine Anwendung des § 456a StPO nicht grundsätzlich ausgeschlossen, allerdings grundsätzlich noch nicht zum Halbstrafenzeitpunkt. Häufig wird von mir ein Zeitpunkt gewählt, der etwa 4 – 8 Wochen nach dem Halbstrafenzeitpunkt liegt. Allerdings kann sich dieser Zeitpunkt, wenn fallbedingte Besonderheiten vorliegen, sowohl nach vorne als auch nach hinten verlagern.

Hier wurde u.a. Kokain unerlaubt eingeführt.

Deshalb wird als angemessener Entlassungszeitpunkt der 11. Juni 2026 angesehen.

2. Herrn/Frau Rechtspfleger/in

Erste Staatsanwältin



Staatsanwaltschaft Osnabrück

Staatsanwaltschaft Osnabrück, Postfach 35 51, 49025 Osnabrück
Per EGVP

Landkreis Grafschaft Bentheim
Ausländerbehörde
van-Delden-Str. 1 - 7
48529 Nordhorn

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

NZS

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
ohne

Durchwahl

Datum

11.03.2025

Strafvollstreckungssache gegen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die oben genannte Person ist eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 4 Monaten zu vollstrecken.

Herr [REDACTED] ist in den Niederlanden gemeldet und hat keinen festen Wohnsitz in Deutschland. Festgenommen wurde er bereits im Januar 2024 durch die Polizei Bad Bentheim auf dem Autobahnparkplatz Achterberg und sitzt seitdem ununterbrochen in Haft.

Es wird um Mitteilung gebeten, ob eine Ausweisungsverfügung ergangen oder zu erwarten ist.

Folgende Haftdaten werden mitgeteilt:

1/2 der Strafe: 22.09.2025

2/3 der Strafe: 11.04.2026

Strafende: 23.05.2027

Ein Absehen von der weiteren Vollstreckung kommt frühestens zum 11.06.2026 in Betracht.

1. Abschiebung § 456a, Anfr. an Landkreis Grafschaft Bentheim, Ausländerbehörde, van-Delden-Str. 1 - 7, 48529 Nordhorn -wie vorstehend, per EGVP übersandt.

2. Frist not. Zum 10.10.2025 (§ 57 I StGB)

3. Wiedervorlage am 08.04.2025 (RM Ausländeramt?, Antrag VU auf Überstellung?)

Dienstgebäude
Kollegienwall 11
49074 Osnabrück
Sprechzeiten
Montag - Freitag: 9 bis 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
0541 315-0
Telefax
0541 315-6800

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Kollegienwall
Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestelle: Neumarkt
Barrierefreiheit
Bitte melden Sie sich beim
Pförtner
Tel. 0541 315-3602

Bankverbindung
NORD/LB Hannover
IBAN: DE28250500000106024664
SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX
E-Mail (Nicht in Rechtssachen)
STOS-Poststelle@justiz.niedersachsen.de (Nicht in Rechtssachen!)

Hinweis:
Telefonische Auskünfte aus Verfahren dürfen grundsätzlich nicht erteilt werden. Bitte wenden Sie sich auf dem Schriftweg an uns.

Vorlage
nach Fristablauf
08. April 2025

Staatsanwaltschaft Osnabrück, Postfach 35 51, 49025 Osnabrück



Staatsanwaltschaft Osnabrück

Herrn Rechtsanwalt
Dennis Schuchna
Alfredstr. 68-72
45130 Essen

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

NZS

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
231/24DS07DS

Durchwahl

Datum

01.09.2025

Strafvollstreckungssache gegen Ihren Mandanten
Tatvorwurf: Unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tat-
einheit mit Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge
Tatzeit: 24.01.2024

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Schuchna,

in obiger Sache teile ich Ihnen mit, dass nunmehr ein Verfahren gem. § 456a StPO zum Halb-
straftermin befürwortet wird.

Hochachtungsvoll

Erste Staatsanwältin

Beglaubigt

Kalkhoff

Justizhauptsekretärin

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt. Es ist ohne Unterschrift bzw. qualifizierte Signatur gültig.

Dienstgebäude
Kollegienwall 11
49074 Osnabrück
Sprechzeiten
Montag - Freitag: 9 bis 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
0541 315-0
Telefax
0541 315-6800

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Kollegienwall
Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestelle: Neumarkt
Barrierefreiheit
Bitte melden Sie sich beim
Pförtner
Tel. 0541 315-3602

Bankverbindung
NORD/LB Hannover
IBAN: DE28250500000106024664
SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX
E-Mail (Nicht in Rechtssachen)
STOS-Poststelle@justiz.niedersachsen.de (Nicht in Rechtssa-
chen!)

Hinweis:
Telefonische Auskünfte aus Verfahren dürfen grundsätzlich nicht
erteilt werden. Bitte wenden Sie sich auf dem Schriftweg an uns.